

Anlage 2 d zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022
gültig ab 01.11.2022

A. Vergütungsvereinbarung für Leistungen der Physikalischen Therapie im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS)
Leistungserbringer gemäß § 124 Absatz 1 SGB V in einem anerkannten Kurort: 28 00 511
Erste Stelle der Heilmittelpositionsnummer: Leistungen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen an anerkannten Kurorten Vorsorgeleistungen: 8
Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!!!

Diese Vergütungsvereinbarung entspricht der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung des Bundesrahmenvertrages nach § 125 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung.

Damit ist eine konkrete Auflistung nicht notwendig.